



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG)

Das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) setzt die energy using products (EuP) -Richtlinie (2005/32/EG, Ökodesignrichtlinie) der EU um. Ziel dieser Richtlinie und damit des Gesetzes ist es, energiebetriebene Geräte durch Vorgabe von Gestaltungs- und Produktanforderungen zukünftig umweltgerechter und energieeffizienter zu machen. Als energiebetriebene Produkte versteht die Richtlinie alle Produkte, denen vor Inbetriebnahme Energie in Form von Elektrizität, fossilen Treibstoffen oder erneuerbaren Energieträgern zugeführt werden muss, beispielsweise PCs, Waschmaschinen, Heizkessel und ähnliches. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind dagegen Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung.

EU-Richtlinie

Die am 6. Juli 2005 erlassene Richtlinie 2005/32/EG soll dazu beitragen, die Umweltauswirkungen eines energiebetriebenen Produktes während seines gesamten Lebenszyklus zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, setzen die Vorgaben der Richtlinie nicht erst bei fertigen Produkten an, sondern bereits während der Planung, Entwicklung und Gestaltung des Produktes. Diese Trendwende ist darauf zurückzuführen, dass ca. 80 % aller einem Produkt zurechenbaren späteren Umweltbelastungen bereits mit seinem Entwurf festgelegt sind. Die Regulierung der Produktentwicklung erfolgt durch die Festsetzung von Ökodesign-Anforderungen, die einen umweltgerechten Betrieb des Produktes garantieren sollen. Die Richtlinie als solche dient dabei nur als ein umfassender Rechtsrahmen für die Festlegung der Ökodesign-Anforderungen. Die konkreten Anforderungen hingegen werden in Form von Durchführungsmaßnahmen (auch: Produkt-Lose) gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie für jede Produktgruppe separat festgelegt. Die Durchführungsmaßnahmen werden grundsätzlich von der Europäischen Kommission erlassen, dabei steht ihr ein Ausschuss mit Vertretern der Mitgliedstaaten zur Seite. Der Erlass der Durchführungsmaßnahmen ist gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie an verbindliche Voraussetzungen geknüpft, die gleichzeitig erfüllt sein müssen. Demnach muss das Produkt:

- ein erhebliches Verkaufs- und Handelsvolumen bezogen auf den Gemeinschaftsmarkt haben (Richtwert: 200.000 Stück jährlich)
- angesichts der in Verkehr gebrachten und/oder in Betrieb genommenen Mengen eine erhebliche Umweltauswirkung im Sinne der im Beschluss Nr. 1600/2002/EG festgelegten strategischen Prioritäten haben und
- ein erhebliches Potenzial für die Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit ohne übermäßige Kosten bieten.

Als Alternative zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen sieht die Richtlinie auch die Möglichkeit der freiwilligen Regulierung vor. Die Industrie kann einer Durchführungsmaßnahme zuvorkommen, indem sie eine Selbstverpflichtung erarbeitet. Eine solche Verpflichtung muss den in Anhang VIII der Richtlinie beschriebenen Orientierungskriterien entsprechen. Sie ist beispielsweise untauglich, wenn sie keinen „Mehrwert“ mit sich bringt, die Betroffenen also nur zu den bereits bestehenden Umweltstandards verpflichtet.

Umsetzung der Richtlinie in Deutschland (EBPG)

Die EuP-Richtlinie wurde mit dem am 7. März 2008 verkündeten Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) in Deutschland umgesetzt. Das Gesetz findet dabei gemäß § 1 Absatz 1 EBPG Anwendung auf das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energiebetriebener

Produkte sowie auf Bauteile und Baugruppen, die zum Einbau in energiebetriebene Produkte bestimmt sind. Damit ein energiebetriebenes Produkt unter den Anwendungsbereich der EPBG fällt, muss sein Ökodesign durch eine entsprechende Durchführungsmaßnahme von der EU geregelt worden sein. Die Bundesregierung wird gemäß § 3 EPBG ermächtigt, die Durchführungsmaßnahmen in Form von Rechtsverordnungen als nationales Recht zu erlassen. Ist eine Produktgruppe von einer Durchführungsmaßnahme erfasst, darf das entsprechende Produkt nur in Verkehr gebracht werden, wenn es den Anforderungen an das Ökodesign genügt. Daneben treffen den Importeur und den Hersteller des Produktes oder der Bauteile Kennzeichnungs- und Informationspflichten. Handelt einer der genannten Verantwortlichen gegen die Bestimmungen des Gesetzes, drohen ihm Bußgelder von bis zu EUR 50.000.

Der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) kommt bei der Umsetzung der Richtlinie und der Durchführungsmaßnahmen eine Schlüsselrolle zu. Sie bildet nach dem EPBG die Schnittstelle zwischen EU-Kommission, Bundesregierung und den betroffenen Herstellern. Sie entsendet einen Experten, der die Bundesregierung in dem von der EU eingerichteten beratenden Ausschuss vertritt. Erst nach Beratungen in diesem Forum werden konkrete Durchführungsmaßnahmen von der EU erlassen. Zur Vorbereitung des Ausschusses beruft die BAM einen Beraterkreis aus Vertretern der Wirtschaft, der Umwelt- und Verbraucherverbände und der beteiligten Ministerien sowie unabhängigen Fachleuten ein. Ferner ist es Aufgabe der BAM, die Öffentlichkeit über die aktuellen Entwicklungen der Ökodesign-Anforderungen zu informieren. Insbesondere kleinere Unternehmen sollen davon profitieren. Die Internetseite www.ebpg.bam.de wurde eigens dafür eingerichtet.

Konsequenzen und Ausblick

Kritik an der Richtlinie wird insbesondere von der Elektro- und Elektronikindustrie geäußert. Die Umsetzung der „umweltorientierten“ Richtlinie würde zu Kostensteigerungen und dem Verlust von Wettbewerbsfähigkeit führen. Dem wird entgegengehalten, dass deutsche Unternehmen bereits über viele umwelloptimierte Produkte verfügen. Das Gesetz würde eher dazu beitragen, das „untere Segment“ wenig umweltgerechter Produkte zu verringern, die vor allem aus dem Ausland kommen. Somit sei mit einer Stärkung der Marktchancen für deutsche Hersteller zu rechnen. Tatsächlich könnte die Richtlinie aber erheblichen Einfluss auf den Energieverbrauch und die Erreichung von Klimaschutzziele in Deutschland haben. Schätzungsweise 40 % der Emissionen des klimaschädlichen Treibhausgases Kohlenstoffdioxid (CO₂) in der EU sind auf die Herstellung und Nutzung energiebetriebener Produkte zurückzuführen. Durch den Einsatz von verfügbaren energiesparenden Produkten und Technologien besteht die Möglichkeit, die Emissionen in Deutschland um mehr als 22 Millionen Tonnen CO₂ jährlich zu reduzieren. Mit dem Erlass erster Durchführungsverordnungen ist im Sommer 2008 zu rechnen. Die daraus resultierenden Umsetzungen werden kaum vor 2009 zu erwarten sein. Laut einem neuen Entwurf der Kommission vom 18. März 2008 soll die EuP-Rahmenrichtlinie dahingehend geändert werden, dass auch weitere Produkte, die nicht mit Energie betrieben werden, in die Regelung miteinbezogen werden. Zwar hat die Kommission bisher noch nicht bestimmt, welche Produkte von der neuen Regelung genau erfasst werden sollen. Es ist jedoch mit einer Einbeziehung von Produkten wie Fenstern, Bädern, Duschen und Wasserhähnen zu rechnen. Ein Vorschlag für eine überarbeitete EuP-Richtlinie und die Mitteilung zu den Aktionsplänen sollen Rat und Parlament am 14. Mai 2008 vorgelegt werden.

Quellen:

- Lustermann, Henning (2007). Klimaschutz durch integrierte Produktpolitik – die neue EuP-Richtlinie in NVwZ 2007/8
- IHK Verbund Mittelhessen (2008). Pressemitteilung, Aufgepasst: künftige Mindestanforderungen energiebetriebene Produkte, http://www.lifep.de/index.php?page=druckversion&boxid=37389&sid=searchengine_sid, Stand: 10.04.08
- Rockland, Ulrike, (2008). Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung, Energiebetriebene Produktegesetz: ein Baustein zum Klimaschutz, Stand: 19.03.2008
- Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (2007). Energie-Effizienz ist unsere Sache, <http://www.zvei.de/index.php?id=3693>, Stand: 10.04.08
- Klima-Aktiv.com (2007). Energieeffiziente Elektrogeräte helfen 22 Mio. t CO₂ einsparen, http://www.klimaaktiv.com/article135_3709.html, Stand: 10.04.08
- Jepsen, Dirk (2007). EuP-Netzwerk Deutschland, Schlaglichter der Akteursbefragung zur EuP-RL, http://www.oekopol.de/de/themen/eup/druckversion_user/EuP-Fachgesprach-1_Akteursbefragung_Jepsen.pdf, Stand: 10.04.08
- EurActiv.com (2008). Ehrgeizige EU-Öko-Standards entstehen, <http://www.euractiv.com/de/nachhaltige-entwicklung/ehrgeizige-eu-oko-standards-entstehen/article-171512>, Stand: 15.04.08

Verfasser: Dipl.-Pol. Gregor Strate, Praktikant Nicholas Kubesch, WD 8 - Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung